

Verbrechen sind nach der „finalen Strafrechtstheorie“ Handlungen, über die das genannte „Rechtswidrigkeitsurteil“ gefällt wird. Das Wesen der Handlung besteht aber nach dieser Lehre nicht mehr im objektiven Verhalten und in seinen Folgen. Der Handlungsbegriff soll ein „personaler“, „wertbezogener“ Begriff sein.<sup>92</sup> Deshalb sei die „Finalität“, d. h. die „Zielgerichtetheit“ der Handlung das Entscheidende. Die Handlung als subjektiv-idealistisch interpretierte Kategorie wurde so zu einem bloßen Gesinnungsausdruck des Menschen gestempelt. Zur verbrecherischen Handlung, die der Bewertung als „Unrecht“ unterliege, gehöre das objektive Verhalten des Täters und sein Vorsatz; nicht dazu gehöre die Schuld. Der Vorsatz sei nicht mehr Art oder Form der Schuld, sondern stehe außerhalb der Schuld — ist also eine inhaltsleere Beziehung geworden. Er reduziert sich auf die „Zielgerichtetheit“, hat aber keinen faßbaren konkreten Inhalt. So können nach der finalen Lehre auch Geisteskranke und Kinder vorsätzlich handeln. Daraus ergibt sich eine äußerst praktikable Schlußfolgerung: Wer eine in einem bestimmten Sinn gedeutete Tat begangen hat, hat ohne weiteres auch vorsätzlich gehandelt. Ein Nachweis des Vorsatzes erübrigt sich damit:

Wiederum hat die politische Strafpraxis Westdeutschlands diesen „wissenschaftlichen“ Hinweis in die Tat umgesetzt. Es gibt kaum noch einen politischen Prozeß, in dem sich ein Gericht die Mühe macht, den Vorsatz oder die Absicht des Hochverrats oder der Staatsgefährdung nachzuweisen.

Bei der Feststellung des verbrecherischen Charakters einer Handlung kommt es nach der „finalen“ Theorie darauf an, den „Handlungsunwert“ zu konstatieren, es soll „ein Handeln bestimmten finalen Sinngehalts“<sup>93</sup> bewertet werden.

So verworren und scheinbar nur theoretisch sich das auch anhört, es hat in der politischen Praxis des BGH seinen praktischen, wenn auch primitiven Ausdruck gefunden. Es kommt nicht darauf an, was tatsächlich geschehen ist, sondern es kommt auf den „finalen Sinngehalt“ der Handlungen an, auf das Werturteil des Richters über den „finalen Sinngehalt“. In der Sprache des BGH heißt das: Entscheidend ist nicht die Tat, sondern die „hintergründige“ Absicht, die „hintergründige“ Zielsetzung, die hintergründige Gesinnung des angeklagten Funktionärs der KBD, der FDJ, der „Nationalen Front“, der „Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft“ usw. Diese hintergründigen Absichten aber widersprechen den „Wertvorstellungen der maßgebenden Schichten“, die von der Adenauer-Regierung vertreten werden, und deshalb sind alle Handlungen dieser Angeklagten mit einem „finalen Handlungsunwert“ behaftet, sind sie angeblich Verbrechen. Die finale Strafrechtstheorie hat in den primitiven Ausführungen solcher Urteile Wirklichkeit gefunden.

Zur Strafbarkeit eines derartigen „Verbrechens“ gehört nach der „finalen“ Lehre die „Schuld“. Sie sei nicht selbst ein Element des Verbrechens, sondern

<sup>92</sup> vgl. den Überblick bei W. Gallas in ZStr. 1955, S. 48.

<sup>93</sup> W. Gallas in ZStr. 1955, S. 38.